

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0029/22/0913853-1120/0010.V

Münster, den 28.07.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG, Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Acetate- und Harzfabrik zur Herstellung von Acetaten und Harz auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flure 53, 63, Flurstücke 15, 30, 129) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Umsetzung von Maßnahmen aus dem überarbeiteten Sicherheitskonzept und die Erhöhung der Kapazität von 4.000 t/a auf 6.000 t/a Harze.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich durch die Erhöhung der Kapazität die luftseitigen Emissionen nicht signifikant verändern, so dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation kommt. Zudem führen die Maßnahmen im Rahmen der Anpassung des Sicherheitskonzeptes zu einer Erhöhung der Anlagensicherheit.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Köllner